

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/65 vom 23. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_65)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/65 du 23 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/65 del 23 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 3 ATSG, Art. 73 IVV. Meldet sich eine versicherte Person trotz Mahnschreibens der IV-Stelle nicht innert angesetzter Frist zur Vereinbarung eines Abklärungstermins bei der MEDAS, verletzt sie ihre Mitwirkungspflicht. Mangelnde Deutschkenntnisse und eine falsche Übersetzung des Mahnschreibens sind von der versicherten Person zu verantworten und bewirken keine Entschuldbarkeit der Mitwirkungspflichtverletzung. Für die versicherte Person wäre ein "nachträglicher" Nichteintretensentscheid, d.h. eine Einstellung bzw. ein Abbruch des Verfahrens die günstigere der beiden in Art. 43 Abs. 3 ATSG genannten Sanktionen. Die IV-Stelle hätte daher keinen Entscheid aufgrund der Akten fällen dürfen, sondern das Verfahren einstellen müssen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2008, IV 2007/65).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Dadurch sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Änderungen erfolgt. Da die streitige Verfügung am 4. Januar 2007, mithin vor dem 1. Januar 2008, erging, sind vorliegend noch die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar (BGE 127 V 467 E. 1 und BGE 121 V 366 E. 1b).

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) wird, wenn eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades oder wegen fehlender Hilflosigkeit verweigert wurde, eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind. Voraussetzung nach Art. 87 Abs. 3 IVV ist die Glaubhaftmachung, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. 2.2 Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die Korrespondenz von Dr. med. F.\_\_\_\_ mit den Dres. med. G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ sowie den Bericht von Dr. med. G.\_\_\_\_ vom 17. Mai 2006 einreichen lassen. Dr. med. G.\_\_\_\_ diagnostiziert in seinem Bericht bei der Beschwerdeführerin eine generalisierte Allodynie (Panvertebralsyndrom, Periarthralgien, Arthralgien, Tendomyopathien), eine strukturell-funktionelle Streckhaltung der HWS und Hyperlordose der LWS, eine muskuläre Dysbalance bei Dekonditionierung, leichtgradige Degenerationen sowie anamnestisch eine mittelgradige depressive Episode und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung. Dr. med. H.\_\_\_\_ stellt in ihrer E-Mail vom

19. Juli 2006 keine Diagnose, erwähnt aber, dass "gewiss eine Persönlichkeitsstörung" da sei. 2.3 Aufgrund dieser Unterlagen empfahl der RAD in seiner Stellungnahme vom 25. August 2006, auf die Neuanmeldung einzutreten, da wahrscheinlich zwar keine neuen objektivierbaren medizinischen Fakten vorlägen, die Diagnosen jedoch etwas unterschiedlich formuliert würden und insbesondere der neu beigebrachte psychiatrische Bericht wenig aufschlussreich sei. Gestützt auf diese Stellungnahme trat die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung ein und ordnete eine interdisziplinäre Begutachtung durch die MEDAS Ostschweiz an. Aufgrund des weiten Ermessens, über das die Beschwerdegegnerin verfügt, ist dieser Eintretensentscheid nicht zu beanstanden.

### **E. 3**

3.1 Nach Art. 43 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hat sich die versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind. Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). 3.2 Verweigern Versicherte schuldhaft eine ärztliche Untersuchung, eine Begutachtung, das Erscheinen vor der IV-Stelle oder Auskünfte, so kann die IV-Stelle, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Darlegung der Säumnisfolgen, aufgrund der Akten beschliessen oder die Abklärungen einstellen und Nichteintreten beschliessen (Art. 73 IVV).

### **E. 4**

4.1 Streitig ist vorliegend, ob die Beschwerdeführerin in entschuldbarer Weise die angeordnete Begutachtung durch die MEDAS Ostschweiz verhindert hat, indem sie sich nicht zur Terminvereinbarung gemeldet hat. Die Beschwerdeführerin macht, gestützt auf die Aussagen von Dr. med. F.\_\_\_\_ in seiner E-Mail an die MEDAS Ostschweiz vom 21. November 2006 (act. G 4.1/56) und seinem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2007 (act. G 4.1/60), geltend, es liege in ihrer Natur und sei gerade Ausdruck der psychischen Problematik sowie auch eines gewissen Unvermögens, dass sie oft nicht das tue, was sie tun sollte. Dieses psychische Unvermögen sei unverschuldet. Zudem habe die Beschwerdeführerin aufgrund von sprachlichen Schwierigkeiten die erste Aufforderung der MEDAS Ostschweiz nicht verstanden und die zweite Aufforderung sei ihr falsch übersetzt worden. Sie habe ihre Mitwirkungspflicht somit unverschuldet verletzt. 4.2 Die Beschwerdegegnerin geht demgegenüber davon aus, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht in schuldhafter Weise verletzt hat. Die Beschwerdeführerin habe in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass sie fähig sei, Arzttermine zu organisieren und auch wahrzunehmen. Es sei daher nicht einsichtig, dass sie nicht in der Lage gewesen sein solle, sich um den Termin bei der MEDAS zu kümmern. 4.3 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat. Der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass diese Verletzung unverschuldet geschehen sei, kann nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt, war die Beschwerdeführerin mehrfach in der Lage, Arzttermine zu organisieren und diese wahrzunehmen. So konnte sie beispielsweise nach dem ablehnenden Einspracheentscheid vom 6. März 2006 (act. G 4.1/42) einen neuen Hausarzt suchen, nahm in regelmässigen Abständen

Gesprächstermine bei der Fachstelle für Sozialpsychiatrie und Psychotherapie wahr und war mindestens drei Mal bei Frau Dr. med. H.\_\_\_\_ sowie einmal bei Dr. med. G.\_\_\_\_. Zudem wusste die Beschwerdeführerin, nachdem sie bereits ein IV-Verfahren durchgemacht hatte, was die Anordnung einer weiteren Abklärung nach sich ziehen würde. Ein psychisches Unvermögen, sich zur Terminvereinbarung bei der MEDAS Ostschweiz zu melden, ist daher nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin in der Replik im Übrigen auch nicht mehr geltend gemacht. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Replik, dass sie sich aufgrund von Sprachschwierigkeiten und falscher Übersetzung nicht zur Terminvereinbarung bei der MEDAS Ostschweiz gemeldet habe, sind unbehelflich. Es ist an der Beschwerdeführerin, sich die allfällig notwendige kompetente Hilfe für die Übersetzung der ihr zugesandten Dokumente zu besorgen. Ein allfälliges Unvermögen der von ihr angefragten Übersetzerin hat die Beschwerdeführerin zu vertreten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin mit dem Mahnschreiben der Beschwerdegegnerin vom 27. November 2006 (act. G 4.1/55) nicht an ihren Hausarzt hätte wenden können, wie sie es offenbar mit der ablehnenden Verfügung vom 4. Januar 2007 gemacht hat. Bei dieser Sachlage hat die Beschwerdegegnerin zu Recht entschieden, die Beschwerdeführerin habe ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt. Letztlich kann die Verschuldensfrage aber offen bleiben, wie sich aus Folgendem ergibt.

## **E. 5**

5.1 Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. November 2006 (act. G 4.1/55) gemahnt und sie aufgefordert, sich bis spätestens 1. Dezember 2006 zur Terminvereinbarung bei der MEDAS Ostschweiz zu melden, ansonsten aufgrund der Akten entschieden werde und sie damit rechnen müsse, dass ihr Gesuch abgewiesen werde. Am 15. Dezember 2006 (act. G 4.1/56) teilte die MEDAS Ostschweiz der Beschwerdeführerin mit, da sie sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemeldet habe, werde der Gutachtensauftrag an die Beschwerdegegnerin zurückgegeben. Damit war das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt worden. Die Beschwerdeführerin ist ihrer Mitwirkungspflicht trotzdem nicht nachgekommen, weshalb die Beschwerdegegnerin befugt war, gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG und Art. 73 IVV zu entscheiden.

5.2 Sowohl Art. 43 Abs. 3 ATSG wie auch Art. 73 IVV sehen vor, dass bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Versicherten die IV-Stelle aufgrund der Akten entscheiden oder die Abklärungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann. Darüber, wie zwischen diesen beiden Sanktionen zu wählen ist, ist dem Gesetz nichts zu entnehmen. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, von der Möglichkeit des Nichteintretens sei zurückhaltend Gebrauch zu machen; soweit aufgrund der vorliegenden Akten ein materieller Entscheid möglich sei, solle ein Nichteintretensentscheid nicht gefällt werden (U. Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 43 Rz. 41; vgl. A. Kölz/I. Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 275). Das Eidgenössische Versicherungsgericht (seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) hat in BGE 108 V 231 festgehalten, es hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, wann die IV-Stelle bei schuldhafter Unterlassung der zumutbaren Mitwirkung einen Nichteintretensentscheid bzw. einen materiellen Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten fällen könne. Lässt sich beispielsweise der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären, auch wenn der Gesuchsteller die Mitwirkung verweigert oder unterlässt, so wird die Verwaltung die betreffenden Erhebungen zu tätigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben. Ebenso wird materiell zu entscheiden sein, wenn die vorliegenden Akten einen

Teilanspruch begründen (die Unterlagen erlauben beispielsweise den Schluss auf eine halbe Rente, hinsichtlich der ganzen Rente ist jedoch der Sachverhalt ungenügend erhellt). In Grenz- und Zweifelsfällen ist die für den Gesuchsteller günstigere Variante zu wählen (BGE 108 V 229, 231 f.; vgl. BGE 111 V 219, E. 3).

## **E. 6**

6.1 Die Beschwerdegegnerin hat nach der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Beschwerdeführerin einen materiellen Entscheid aufgrund der Akten gefällt. Dem Gericht erscheint diese Sanktion im vorliegenden Fall als unangemessen. Es ist nicht geprüft worden, ob die in Art. 43 Abs. 3 ATSG erwähnte alternative Sanktion (Einstellen der Erhebungen und Nichteintreten) für die Beschwerdeführerin günstiger wäre und ob sie nicht auch unabhängig von der Verschuldensfrage sachgerechter gewesen wäre. 6.2 Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin vom 26. Mai 2006 eingetreten und hat eine Begutachtung durch die MEDAS angeordnet. Die in Art. 43 Abs. 3 ATSG erwähnte alternative Sanktion "Einstellen der Erhebungen und Nichteintreten beschliessen" muss vorliegend daher so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin einen "nachträglichen" Nichteintretensentscheid (vgl. F. Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens in der Sozialversicherung, in: R. Schaffhauser/F. Schlauri (Hrsg.), Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, Referate der Tagung des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse vom 24. Oktober 1995 in Luzern, St. Gallen 1996, S. 36) hätte erlassen und damit wieder aus dem Verfahren hätte "austreten" können bzw. müssen. Konkret würde dies eine Einstellung des Verfahrens bedeuten. Ein solcher Verfahrensabbruch wäre für die Beschwerdeführerin offensichtlich günstiger als der von der Beschwerdegegnerin gefällte materielle Entscheid aufgrund der Akten. Bei einer Neuanschuldung ist eine Veränderung der gesundheitlichen Situation im Vergleich zu derjenigen im Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 6. März 2006 glaubhaft zu machen. Bei einer Verfahrenseinstellung hat die Beschwerdeführerin hingegen nur glaubhaft darzulegen, dass sie bereit ist, sich der vorgesehenen MEDAS-Begutachtung zu unterziehen. 6.3 Die Beschwerdeführerin hat bereits im Gerichtsverfahren klarstellen lassen, dass sie zur MEDAS-Begutachtung bereit ist und eine neue Anordnung erwartet. Bei dieser Konstellation ist es nicht zweckmässig, die aufzuhebende Abweisungsverfügung noch durch eine Einstellungsverfügung zu ersetzen. Vielmehr ist die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie ohne diesen Umweg das Abklärungsverfahren wieder aufnimmt.

## **E. 7**

7.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 4. Januar 2007 aufzuheben und die Streitsache im erwähnten Sinne an die Beschwerdegegnerin zu überweisen. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.■■■ als angemessen. Die Gerichtsgebühr ist der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 7.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung von Art. 61 lit. g ATSG erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Verfügung vom

4. Januar 2007 wird aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin überwiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen das Verfahren fortführe. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.